

## Ärztliche Todesbescheinigung (Stand 30.11.2011)

Der unterzeichnende Arzt/die unterzeichnende Ärztin hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt:

Name	Vorname			
Geburtsdatum	Wohnort			
Todesort (Ort, wo der Tod eingetreten ist)				
Todestag (Datum)	um	Uhr	Minuten	
Bei unklarer Todeszeit: zwischen				und
Falls Todestag nicht auf 4 Tage eingrenzbar: Auffindung am (Datum)				

Zutreffendes ankreuzen (siehe Anmerkung\*):

- natürlicher Todesfall**
- Kein Herzschrittmacher (oder andere relevante Medizinalprodukte) oder bereits entfernt. **Erdbestattung oder Kremation zulässig.**
  - Implantierter **Herzschrittmacher** (oder andere relevante Medizinalprodukte mit eigener Energieversorgung) ist vor Bestattung/Kremation **durch Arzt/Ärztin oder berechtigten Bestatter zu entfernen.**
- nicht-natürlicher Todesfall** (Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon)\*
- unklarer Todesfall** (nicht-natürlicher Tod möglich)\*
  - Meldung an die Staatsanwaltschaft/Polizei ist erfolgt.\*  
**Leiche muss vom Staatsanwalt noch freigegeben werden.**

Ort und Datum

Der Arzt / Die Ärztin (Stempel und Unterschrift)

-----  
**Amtlicher Arzt / Amtliche Ärztin:**

- Leiche wurde nach Legalinspektion/Obduktion vom Staatsanwalt freigegeben.

Ort und Datum

Der amtliche Arzt / Die amtliche Ärztin  
(Stempel und Unterschrift)

\* § 1 Abs. 2 Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern (SRL Nr. 840):

**“Ist der Tod gewaltsam herbeigeführt worden, besteht Verdacht auf einen gewaltsamen Tod oder ist der Tod plötzlich und ohne sicher erkennbare Ursache erfolgt, meldet der Arzt oder die Ärztin den Fall der Strafverfolgungsbehörde.“**  
Diese kann über die Einsatzleitzentrale bei der Luzerner Polizei (117) angefragt werden.

Diese Todesbescheinigung ist vom Arzt oder von der Ärztin an das Zivilstandsamt zu schicken oder bei Verdacht auf nicht-natürlichen/unklaren Todesfall der Polizei zuhanden des amtlichen Arztes / der amtlichen Ärztin auszuhändigen.

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 90  
Telefax 041 228 67 33  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

Anleitung zum Erstellen einer ärztlichen Todesbescheinigung

Der obere Teil des Formulars wird mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohn- und Sterbeort ausgefüllt. Das Sterbedatum kann weiterhin genau mit Datum und Zeit angegeben werden, bei Unsicherheiten ist aber auch ein „zwischen ..... und .....“ möglich.

Handelt es sich um einen natürlichen Tod und der/die Verstorbene hatte keinen implantierten Herzschrittmacher oder andere relevante Medizinalprodukte, so kann das Formular unterschrieben und dem Zivilstandsamt zugesandt werden, da einer Bestattung oder Kremation nichts im Wege steht.

Bei den relevanten Medizinalprodukten handelt es sich um Implantate mit einer Batterie (z.B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Stimulatoren z.B. des zentralen Nervensystems, etc.).

Hatte der/die Verstorbene einen Herzschrittmacher oder ein anderes medizinisch relevantes Implantat, so gibt es zwei Möglichkeiten. In erster Linie soll das Implantat vom Arzt/von der Ärztin entfernt und auf dem Formular mit einem Kreuz im entsprechenden Kasten vermerkt werden. Geht dies im Moment der Todesfeststellung nicht, so kann die Entfernung delegiert werden, ebenfalls mit einem entsprechenden Kreuz auf dem Formular. Das Zivilstandsamt stellt daraufhin die Bestattungsbewilligung mit dem Vorbehalt aus, dass zuerst das Implantat entfernt werden muss. Dies kann entweder durch einen entsprechend ausgebildeten Bestattungsmitarbeiter geschehen (eine Liste mit den Bewilligungen ist auf der Homepage der Dienststelle Gesundheit und Sport aufgeschaltet) oder das Bestattungsinstitut muss einen Arzt/eine Ärztin damit beauftragen und auch bezahlen.

Details entnehmen Sie bitte von unserer Homepage unter dem geschützten Ärztebereich [www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch).

Auf dem Formular muss man sich anhand eines Entscheidungsbaumes festlegen, ob es sich um einen natürlichen Tod oder um ein aussergewöhnliches Todesgeschehen (oder Verdacht darauf) handelt. Beim aussergewöhnlichen Todesfall wird wie üblich die Staatsanwaltschaft (evt. über Polizei) eingeschaltet. Neu muss dies auf dem Formular vermerkt werden. Dies wurde so eingeführt, um dem Arzt/der Ärztin eine Gedankenstütze zu bieten, damit er/sie aktiv überlegt, ob der Todesfall natürlich war, ob es sich um einen unklaren Todesfall handelt, oder ob ein Verdacht auf einen nicht-natürlichen Todesfall besteht. Wird über die Polizei oder den Staatsanwalt ein amtlicher Arzt oder eine amtliche Ärztin aufgebeten, dann soll das Formular zwar vom Tod feststellenden Arzt/Ärztin unterschrieben, aber dann den eintreffenden Polizeimitarbeitern zuhänden des amtlichen Arztes/der amtlichen Ärztin übergeben werden.

Die ärztliche Todesbescheinigung soll nicht den Angehörigen abgegeben, sondern dem zuständigen Zivilstandsamt der Sterbegemeinde zugestellt werden.

**Für amtliche Ärztinnen und Ärzte**

- War vorgängig kein Arzt/Ärztin für die Todesfeststellung vor Ort, wird vom amtlichen Arzt/von der amtlichen Ärztin das ganze Formular *“Todesbescheinigung“* (ohne Todesursache) ausgefüllt und an beiden Orten unterzeichnet.
- Der *“Leichenpass“* wird im Kanton Luzern vom Staatsanwalt ausgestellt. Hierfür sind eine Todesbescheinigung sowie die Angabe der Todesursache notwendig.